

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts**

**Post, Albert Hermann**

**Oldenburg, 1872**

§. 12. [Das Recht als Erscheinung des Gesetzes der Arbeitstheilung im  
Staate.]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93756)

durch, daß höhere Gattungsorganismen über ihnen entstehen, zu Gunsten des Strebens dieser höheren Gattungsorganismen in Bahnen gelenkt, welchen sie sonst nicht folgen würden. Der Egoismus des Einzelmenschen, welcher ein nothwendiger Ausfluß seiner Natur als eines individualisirten Systems von Atomsystemen ist, wird in Gemeinfinn, Vaterlandsliebe, Religiosität verwandelt, indem er sein individuelles Streben dem höheren Organismus unterordnet, welcher sich über ihm gebildet hat und diesem seine Kräfte leiht, welcher in größerem Maßstabe den Kampf ums Dasein mit andern kosmischen Individuen aufnimmt.

Diese Sitte wird also bestimmt durch die verschiedenen Gattungsorganismen, welche sich über den Einzelmenschen gebildet haben und da diese Gattungsorganismen sich vielfach durchkreuzen und feindlich einander gegenüberstehen, so werden von den einzelnen Gattungsorganismen auch sehr verschiedene Ansprüche an den Einzelmenschen gestellt. Familie, Stamm und Volk fordern oft etwas Anderes von ihm als der Staat, wieder Anderes die Kirche, noch Anderes sociale Genossenschaften, in welchen er sich befindet. Daher scheiden sich da, wo überall die patriarchalische Basis in der Entwicklung irgend einer localisirten menschlichen Gesellschaft verlassen wird, wo sich Staaten, Kirchen und sociale Institutionen ausbilden, welche von der patriarchalischen Basis gelöst sind, stets aus dem allgemeinen Gebiete der Sitte verschiedene differenzirte Gebiete ab, welche das Verhältniß der physiologischen Individuen zu den patriarchalischen Organismen, zum Staate, zur Kirche und zu den socialen Bildungen umfassen und welche ebenso wie jene verschiedenen Gattungsorganismen selbst sich durchschneidende Kreise bilden, in denen ein Theil sich deckt, ein anderer divergirt und nicht selten in directem Widerspruche gegen ein anderes Gebiet der Sitte steht.

Wir können daher eine patriarchalische oder Volkssitte, eine Staatssitte, eine Kirchensitte und eine Sitte des socialen Verkehrs unterscheiden.

#### §. 12.

Unter diesen Gebieten bezeichnen wir heutzutage das Gebiet der Staatssitte vorzugsweise mit Recht und können wir daher das Recht als den Ausdruck des Weltgesetzes der Arbeitstheilung im Staate und dessen Unterorganismen bezeichnen.

Zwar erzeugen auch die patriarchalischen Organismen in Zeiten, in denen sich Staaten gegen sie noch nicht abgeschieden haben, eine erzwingbare Sitte. Diese bildet aber noch kein differenzirtes Lebensgebiet gegen die übrige Sitte.

Bildet sich ein selbständiger Staat über den patriarchalischen Organismen, so geht die Rechtserzeugung im Wesentlichen auf diesen über und ein Theil der patriarchalischen Sitte sondert sich als unerzwingbare Volksmoral ab. Nur im Herkommen und im Gewohnheitsrecht erscheinen die patriarchalischen Organismen noch in beschränktem Maße als Rechtserzeuger. Auch hier aber sind sie nicht mehr selbständig gegen den Staat, sondern das Herkommen und das Gewohnheitsrecht gilt nur so weit, als es der Staat anerkennt, und nicht selten verbietet der Staat eine Bildung von Gewohnheitsrecht in gewissen Richtungen von vornherein. Auch erzeugen sich die patriarchalischen Organismen keine selbständigen Zwangseinrichtungen mehr, durch welche sie die von ihnen erzeugten Rechtsätze practisch durchführen, sondern dieselben werden durch den Zwang des Staates durchgesetzt. So erscheinen auf Stufen, auf denen ein Rechtsgebiet sich von den übrigen Gebieten der Sitte scharf differenzirt hat, die patriarchalischen Organismen nicht mehr als selbständige Träger und Erzeuger des Rechtslebens, sondern sie beeinflussen nur den Staat und das von diesem ausgehende Rechtsleben. In dieser Hinsicht äußern sie z. B. ihren Einfluß darin, daß der Staat Handlungen polizeilich verhindert, welche der Volksmoral anstößig sind, wiewohl sie für den Bestand des Staats und dessen Integrität gleichgültig sind, z. B. Thierquälerei, daß er gewisse Vergehen gegen die Volksmoral, namentlich geschlechtliche Vergehen, criminell bestraft, daß er seinen civilrechtlichen Schutz da nicht verleiht, wo derselbe etwas erzwingen würde, was der Volksmoral widerspricht, indem er z. B. unmoralischen Verträgen rechtliche Wirkungen versagt. Im Großen und Ganzen aber ist die Bedeutung der patriarchalischen Organismen auf das differenzirte Rechtsgebiet keine große mehr, wie sie ja überhaupt da, wo ein differenzirtes Rechtsgebiet sich gebildet hat, den größten Theil ihrer organischen Individualität bereits eingebüßt haben.

Bedeutsamere Factoren im Rechtsleben sind die Kirchen und kirchlichen Organismen. Auf gewissen Entwicklungsstufen bilden sie ein selbständiges Kirchenrecht aus, bestehend aus einem Verfassungs-, Verwaltungs-, Straf- und Civilrecht und erzwingen die erzeugten Rechtsnormen durch selbständige von Staaten und patriarchalischen Organismen unabhängige Behörden und Gerichte, so daß sie hier also eben so selbständige Träger und Erzeuger eines Rechts sind, wie heutzutage die Staaten. Bei zunehmender Erstarkung des Staates aber geht regelmäßig ein großer Theil des kirchlichen Rechtslebens auf den Staat über, namentlich aus dem Gebiete des kirchlichen Straf- und Civilrechts, und der Staat legt sich in ähnlicher Weise über die Kir-

chen und die kirchlichen Organismen, wie über die patriarchalischen. Die selbständigen Zwangseinrichtungen der Kirchen gehen ganz oder theilweise auf den Staat über und die von den Kirchen erzeugten Rechtsnormen werden durch den Zwang des Staates realisiert. Das Gebiet des Kirchenrechts zerfällt in eine unerzwingbare Kirchensitte und in ein Gebiet erzwingbaren Rechts, welches der Staat in sich aufnimmt. So erscheinen denn auf Stufen vorgeschrittener Erstarkung des Staats auch die Kirchen und kirchlichen Organismen nicht mehr als selbständige Träger und Erzeuger eines Rechts, sondern auch sie beeinflussen nur das vom Staate ausgehende Rechtsleben. Der Staat hindert durch seine Polizei Handlungen, welche die Integrität der Kirchen und der kirchlichen Organismen bedrohen, bestraft Vergehen gegen die Religion und entzieht seinen rechtlichen Schutz, wo es gilt Handlungen zu schützen, welche der kirchlichen Moral widersprechen.

Ganz ähnlich verhält es sich auch mit der Gruppe mannichfaltiger Gattungsorganismen, welche wir sociale genannt haben. Manche Genossenschaften erzeugen auf untergeordneten Culturstufen sich ihr eigenes Recht und Zwangseinrichtungen, welche gegen die übrigen Gattungsorganismen selbständig sind. Es lassen sich der Beispiele über die ganze Erde viele finden, daß Zünfte oder ähnliche Genossenschaften eine selbständige Gerichtsbarkeit für sich entwickeln. Auch diese Associationen, welcher Art sie auch sein mögen, geben jedoch später ihre Zwangseinrichtungen an den Staat ab und behalten nur noch eine gewisse Autonomie, welche vom Staate als Privileg anerkannt wird. Die modernen auf Vertrag beruhenden Handels- und Erwerbsgesellschaften bilden sich schon von vornherein im Staate. Das Recht, welches sie sich selbst geben, ihre Statuten, ist lediglich eine durch den staatlichen Zwang geschützte *lex contractus*, welche vom Staate nur soweit anerkannt wird, als es seinen Interessen nicht schädlich ist.

So hat denn in der That der Staat die gesammte Rechts-erzeugung und Rechtsdurchführung im Wesentlichen an sich gezogen. Staatliche Behörden und Gerichte erzwingen allein, was überall vom Willen der Gattungsorganismen erzwungen wird, und der Staat ist der oberste Regulator der gesammten Rechts-erzeugung. Sein Interesse steht dabei oben an und einer Rechts-erzeugung in den übrigen Gattungsorganismen giebt er nur so weit Raum, als sie seinen Interessen nicht widerspricht, und macht sie in soweit zu seiner eigenen, als er sie durch seine Zwangseinrichtungen schützt. Das Recht ist demnach, wo es überall schärfer differenzirt ist, im Wesentlichen die Sitte eines Staates.

Der Staat verhält sich zum Rechte, wie der menschliche Körper zu den physiologischen Processen, welche das Verhältniß der Zellen und Organe zu einander und zur Gesamtperson des Menschen regeln.

## §. 13.

Aus dieser Charakteristik des Rechts als Staatssitte ergibt sich denn auch sein Verhältniß zu den übrigen Gebieten menschlicher Sitte. Es kann ein positives Recht mit der Sitte anderer Gattungsorganismen leidlich harmoniren, sofern der Staat einen Theil dieser Sitte in sich aufgenommen hat; es kann aber auch mit derselben im schärfsten Widerspruche stehen. Es thut dies umso mehr, je mehr ein Staat ein reiner Eroberungsstaat ist. Es kann sowohl ein unmoralisches Recht, als eine rechtswidrige Moral geben. Ein unmoralisches Recht ist es zum Beispiel, durch welches ein Eroberungsstaat Angehörige eines Volkes zwingt gegen Angehörige ihres eigenen Volkes Kriegsdienste zu thun; eine rechtswidrige Moral ist es, die ein Volk treibt, sich wider einen Eroberungsstaat, durch welchen es unterdrückt ist, zu empören. Daraus ist abzunehmen, was von einer Begründung des Rechts auf eine ethische Basis zu halten ist. Es ist daran nur so viel Wahres, daß Recht und Moral sich beide aus einem gemeinsamen Gebiete der Sitte entwickelt haben; haben sie sich aber erst einmal differenzirt, so sind sie rein cognatische Gebiete und können nicht von einander hergeleitet werden. Auch beruht weder das eine noch das andere auf der Vernunft, was für uns so viel sein würde, als auf Thätigkeiten der menschlichen Centralorgane, sondern beide auf dem allgemeinen atomistischen Gesetze der Arbeitstheilung, und was den Einzelmenschen treibt, sittlich oder rechtlich zu handeln, ist nicht seine Vernunft, sondern die Thatsache, daß er ein Organ eines Gattungsorganismus ist, welcher sich über ihm gebildet hat und welcher ihn durch geheimnißvolle Bande zwingt, seinem höheren Willen dienstbar zu sein.

## §. 14.

Außer den Gebieten der Sitte und des Rechts unterscheiden wir im heutigen menschlichen Gattungsleben noch ein Gebiet der Wirthschaft, der Sprache, der Religion, der Kunst und Wissenschaft.

Unter dem Gebiete der Wirthschaft verstehen wir die Ernährungs-, Fortpflanzungs- und Bewegungsthätigkeiten der Einzelmenschen, welche ein Ausfluß ihres atomistischen Selbsterhaltung- und Entwicklungstriebes sind, die Thätigkeiten, durch